

RS Vwgh 1988/9/1 88/09/0055

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.09.1988

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

43/01 Wehrrecht allgemein

Norm

AVG §18 Abs4;

AVG §56;

HDG 1985 §14;

HDG 1985 §15;

VwGG §34 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/09/0012 B 26. Mai 1988 RS 3

Stammrechtssatz

Fehlt bei der in Beschwerde gezogenen Erledigung die Zeichnung des Organs (der Disziplinarbehörde), das die Entscheid getroffenen hat, so ändert daran auch der Umstand nichts, dass in der Kopfbezeichnung der als Bescheid bezeichneten Erledigung "Fernmeldebataillon 1 Kommando" angeführt ist, weil es sich hierbei nur um die Bezeichnung des Truppenkörpers handelt und dieser nach den Bestimmungen des BDG nicht bescheiderlassende Disziplinarbehörde sein kann. Ebenso wenig kann die Unterschrift des Organwalters "A... Mjr" die Bezeichnung des bescheiderlassenden Organs (Disziplinarbehörde) ersetzen.

Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder Bescheidcharakter Besondere Rechtsgebiete Bescheidcharakter Bescheidbegriff Formelle Erfordernisse Fertigungsklausel Behördenbezeichnung Behördenorganisation Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Verfügungen im Zusammenhang mit der Erlassung und Anfechtung von Verordnungen Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Verfahrensanordnungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988090055.X03

Im RIS seit

06.12.2006

Zuletzt aktualisiert am

21.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at